



Stand: 17. November 2020
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung *(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)*

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Gemeinderat^{1, 2} der Gemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT **BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1 **Name, Bezeichnung³**

Die Gemeinde führt den Namen Sie führt die Bezeichnung (z. B. *Gemeinde*) ...⁴

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2 **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...

(Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Gemeinde bzw. Gemeinderat gesprochen.

² Sofern es sich um eine Gemeinde handelt, ist die Bezeichnung „Gemeinderat“ zu verwenden.

³ In der Überschrift aufzunehmen, sofern die Bezeichnung „Gemeinde“ nach § 14 Abs. 1 KVG LSA geführt wird.

⁴ Sonstige Bezeichnungen nach § 14 Abs. 3 KVG LSA sind ebenfalls aufzunehmen.

(§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über⁵

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (*für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt*) sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt⁶,

⁵ Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

⁶ Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.⁷

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse⁸,⁹:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Bau- und Vergabeausschuss
- den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratende Ausschüsse

- den Finanzausschuss
- den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- den Sozialausschuss
- den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.¹⁰

⁷ Ergänzend wird auf den RdErl. des MI vom 27. 10. 2014 - 31.2-10005/0, § 99 KVG LSA - verwiesen.

⁸ Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Gemeinde einen Eigenbetrieb unterhält.

⁹ Die Regelungen über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht der Hauptsatzung ausgenommen. Die entsprechenden Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekanntzumachen.

¹⁰ In der Regel ist der Bürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse; er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch Hauptsatzung erforderlich.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. ...

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über¹¹:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,

¹¹ Beispielhafte Aufzählung.

4. ...

(5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe:

... (Aufzählung)

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.¹² Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7 Beratende Ausschüsse¹³

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates (*alternativ: der Bürgermeister*) vor:¹⁴

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ausschussvorsitze (*alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt*) werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

¹² Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

¹³ In der Regel ist der Bürgermeister auch der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3). Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich.

¹⁴ Beispielhafte Aufzählung.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse¹⁵ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner¹⁶ mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.¹⁷

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften

¹⁵ Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.

¹⁶ Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

¹⁷ Sofern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erforderlich, können Ausnahmen von der Regelfrist zur Beantwortung von Anfragen sowie nähere Einzelheiten ergänzend in der Hauptsatzung bestimmt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Folgende ergänzende Regelung kommt hierbei in Betracht: „Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.“

der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:¹⁸

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(§ 66 KVG LSA)

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

¹⁸ Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft ...

Der Gebietsteil ... bildet die Ortschaft ...¹⁹

2. Ortschaft

Die wie folgt abgegrenzte Teilfläche des Gebietsteiles ... bildet die Ortschaft ...²⁰

(§ 81 Abs. 1 i. V. m. § 14 Absätze 2 und 3 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.²¹

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft ... besteht aus ... Mitgliedern.

2. ...

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

¹⁹ Die Formulierung kann für die Abgrenzung einer Ortschaft verwendet werden, die räumlich von anderen Gebietsteilen der Einheitsgemeinde getrennt ist (z. B. eine Ortschaft, die vor der Neugliederung als eigenständige Gemeinde bestand).

²⁰ Die Formulierung kann für die Abgrenzung einer Ortschaft verwendet werden, die räumlich nicht von anderen Gebietsteilen getrennt ist. Die Abgrenzung der Ortschaft kann auch in einer Anlage zur Hauptsatzung erfolgen. Die Grenzen der Ortschaft sind nach den Himmelsrichtungen durch Straßen/Straßenzüge und Flurstücke zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen.

²¹ Alternativ kann bestimmt werden, dass in einzelnen oder in allen (jeweils näher zu bezeichnenden) Ortschaften ein Ortsvorsteher gewählt wird (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA). § 16 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. Die Regelungen des § 16 Abs. 2 finden auf den Ortsvorsteher keine Anwendung.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.^{22, 23}

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

²² In welchem Umfang von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung möglicher Regelungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen zu entscheiden. Sofern den Ortschaftsräten in unterschiedlichem Umfang weitere Angelegenheiten übertragen werden, bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift aufzunehmen.

²³ Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften²⁴

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte ... (*Aufzählung*) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen (*sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse*) Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.²⁵
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine

²⁴ Die Aufnahme dieser Regelung setzt voraus, dass die Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch Beschluss das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden festgelegt haben, das sich an den Regelungen für den Gemeinderat und seine (beschließenden) Ausschüsse orientieren sollte (vgl. § 7 des Musters einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse). Weichen die Verfahren der einzelnen Ortschaftsräte voneinander ab, bietet es sich an, die entsprechenden Bestimmungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift darzustellen.

²⁵ § 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA stellt klar, dass bei Fragestunden im Gemeinderat eine Regelung vorgesehen werden kann, wonach Fragen zu Beratungsgegenständen möglich sind. Diese Regelung kann auf die Einwohnerfragestunde des Ortschaftsrates entsprechend angewandt werden. Ob Bedarf für eine Erweiterung der Fragemöglichkeiten besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Bei Einführung einer entsprechenden Regelung ist nach Auffassung des SGSA jedoch zu berücksichtigen, dass Einwohnerfragen Einfluss auf die Verpflichtung der ehrenamtlichen Mandatsträger haben können, ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben (§ 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt teilt diese Auffassung nicht.

Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (z. B. *das Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises und der Angabe des Bereitstellungstages*) den bekanntzumachenden Text enthält.

Bei Internetbekanntmachung:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt²⁶.

(§ 9 Abs. 2 und 3 KVG LSA)

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes (*Standort angeben*) im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Zeitung oder in den Aushängekästen, deren Standort genau zu bezeichnen oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist*) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel*) hingewiesen werden (*Hinweisbekanntmachung*). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

²⁶ Sofern öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, ist das Impressum der Homepage der Gemeinde um einen Hinweis zu ergänzen, wonach unter der Internetadresse der Stadt auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Das Einstellen von Satzungen oder Verordnungen in einer öffentlichen Datenbank zu Informationszwecken allein genügt nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung. Soll folglich eine Internetadresse als amtliche Verkündungsplattform dienen, muss dies hinreichend deutlich aus ihr hervorgehen (BVerwG, Urteil vom 10. 10. 2019 - 4 CN 6/18).

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Bei Internetbekanntmachung:

Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel*) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 2 KVG LSA)

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (*und ihrer Ausschüsse*) sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (z. B. *Internetadresse der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (*bei Veröffentlichung im Internet: mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse*) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (*und ihrer Ausschüsse*) sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängekästen*) bekannt gemacht ... (genaue Bezeichnung und Ort). Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängekästen*) bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§§ 52 Abs. 4, 56 a Abs. 2 Satz 6 KVG LSA)

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind (z. B. *im Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, genau bezeichnete Bekanntmachungstafel oder im Internet mit Angabe der genauen Internetadresse*) bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel ... (*Standort angeben*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

Ort, Datum

.....
Bürgermeister/in

.....
Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.²⁷

²⁷ Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA die Regelungen über die Bildung und Besetzung der ständigen Ausschüsse (§§ 5 - 7 des Satzungsmusters).